

Aktenzeichen: 4 AZR 306/78

LAG Rheinland-Pfalz Urteil des BAG vom 2. April 1980

Für das Nachschlagewerk: Ja
Für die Fachpresse: Ja
Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BAT 1975 §§ 22, 23; Anlage 1 a Teil II D VergGr. VII Fallgruppe 28, VergGr. VI b Fallgruppen 28 und 26; Gesetz über technische Assistenten in der Medizin (MTA-G) §§ 9, 10; ZPO § 256 Abs. 1, § 287 (Medizinisch-technische Gehilfin im Institut für Wehrmedizin und Hygiene)

Leitsätze:

1. Bei einer mit Laboraufgaben betrauten medizinisch-technischen Gehilfin kann die Vornahme serologischer Untersuchungen wie z.B. der qualitative und quantitative Nachweis luetischer Antikörper oder die Liquordiagnostik mit Eiweißbestimmung und Erstellung von Kolloidkurven "Arbeitsvorgang" im Sinne von § 22 BAT n.F. sein.
2. "Vierjährige Bewährung in dieser Tätigkeit" (VergGr. VI b BAT Fallgruppe 28) bedeutet, daß sich die Angestellte in der in der Fallgruppe 28 näher tariflich gekennzeichneten Tätigkeit vier Jahre bewährt haben muß. Eine andere Tätigkeit als medizinisch-technische Gehilfin erfüllt die Bewährungszeit nicht.
3. Bei der Anwendung der Fallgruppe 28 der VergGr. VI b BAT haben alle Aufgaben außer Betracht zu bleiben, die nach staatlichem Gesetzesrecht, insbesondere nach dem MTA-G, medizinisch-technischen Assistentinnen vorbehalten sind.
4. "Selbständige Verfahrenswahl" (VergGr. VI b Fallgruppe 26) bedeutet, daß die medizinisch-technische Hilfskraft unter mehreren Untersuchungsverfahren eine Wahlmöglichkeit haben muß und davon auch Gebrauch machen kann.
5. Der Begriff der "schwierigen Aufgaben" entspricht in der Fallgruppe 28 der in der Fallgruppe 26 der VergGr. VI b gegebenen Definition dieses Begriffes durch die Tarifvertragsparteien.



4 AZR 306/78

3 Sa 659/76 Rheinland-Pfalz

Verkündet am
2. April 1980

Im Namen des Volkes!

gez. Haust,
Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 2. April 1980 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Röhsler sowie die ehrenamtlichen Richter Rudolf und Dr. Apfel für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz vom 20. Dezember 1977 - 3 Sa 659/76 - aufgehoben.

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Koblenz vom 10. August 1976. - 1 Ca 947/76 - wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt auch die Kosten der beiden Rechtsmittelinstanzen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin trat am 15. September 1971 als Angestellte ohne Lehrabschlußprüfung in die Dienste der Beklagten. Sie wurde im Institut für Wehrmedizin und Hygiene in K als Hilfslaborantin beschäftigt. Vom 1. Januar bis 31. Juli 1972 wurde ihr auf Antrag Sonderurlaub zum Zwecke der beruflichen Weiterbildung als Zahnarzthelferin gewährt. Danach nahm sie ihre Tätigkeit als Hilfslaborantin wieder auf. Zwischen den Parteien wurde einzelvertraglich die Geltung des BAT und der diesen ändernden und ergänzenden tariflichen Bestimmungen vereinbart. Die Klägerin erhält Vergütung nach VergGr. VII BAT.

Seit März 1975 sind der Klägerin folgende Aufgaben auf dem Gebiete der Lues- und Rheuma-Serologie übertragen:

1. Qualitativer und quantitativer Nachweis luetischer Antikörper,
2. Rheumaserologie,
3. Durchführung von Latex-Reaktionen und Immun-Flockungsreaktionen,
4. Liquordiagnostik mit Eiweißbestimmung und Erstellung von Kolloidkurven sowie
5. Nachweis fluoreszenzmarkierter Antikörper.

Im übrigen arbeitet die Klägerin bei immunneurologischen Untersuchungen mit.

Nach vergeblicher außergerichtlicher Geltendmachung hat die Klägerin die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten begehrt, an sie ab 1. April 1976 Vergütung nach VergGr. VI b BAT zu zahlen und die rückständigen Differenzbeträge mit 4 v.H. ab jeweiliger Fälligkeit zu verzinsen. Dazu hat die Klägerin vorgetragen, ihre Tätigkeit entspreche den Merkmalen der VergGr. VI b BAT Fallgruppe 28 von Teil II D der Vergütungsordnung. Ihre Aufgaben seien wie solche einer medizinisch-technischen Assistentin anzusehen, weil sie wie eine solche und mit

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

gleicher Verantwortlichkeit zu arbeiten habe. Mindestens 25 v.H. ihrer Arbeitszeit ausmachende Aufgaben seien als "schwierige Tätigkeit" im tariflichen Sinne anzusehen. Auch übe sie ihre Tätigkeit auf serologischem Gebiet bei überwiegend selbständiger Verfahrenswahl und in eigener Verantwortung aus, denn die einzige zur Verfügung stehende medizinisch-technische Assistentin arbeite nur halbtags und sei daher nachmittags nicht anwesend. Sie, die Klägerin, nehme im Wechsel Untersuchungen auf den Gebieten der Luesserologie und der Rheumaserologie vor. Von der Vorbereitung bis zur endgültigen Feststellung des Ergebnisses führe sie den qualitativen und quantitativen Nachweis luetischer Antikörper, die Liquordiagnostik mit Eiweißbestimmung und Erstellung von Kolloidkurven vollkommen selbständig aus. Zu ihrer Tätigkeit in der Blutgruppenserologie hätten im arbeitstäglichen Wechsel die Bestimmung der Blutgruppe (A-B-0-System) und des Rhesus-Faktors (DCDG) gehört. Dabei habe sie auch den sogenannten Coombs-Test ausgeführt. Demgemäß hat die Klägerin beantragt,

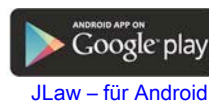
1. festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, die Klägerin ab 1. April 1976 "nach VergGr. VI b Fallgruppe 28 zu entlohnern",
2. festzustellen, daß die Beklagte weiterhin verpflichtet ist, den Differenzbetrag zwischen den Vergütungsgruppen VII und VI b BAT mit jeweils 4 v.H. seit Fälligkeit zu verzinsen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, die Klägerin habe weder selbständig noch eigenverantwortlich gearbeitet. Zudem dürften nach § 9 des Gesetzes über technische Assistenten in der Medizin (MTA-G) vom 8. September 1971 Arbeiten auf serologischem Gebiet nur von medizinisch-technischen Assistentinnen ausgeführt werden. Dem trügen auch die Tarifvertragsparteien Rechnung. Die Tätigkeit der Klägerin zähle zu den einfacheren und vorbereitenden Aufgaben im Bereiche der Serologie.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Untersuchungen schwierigerer Art wie den qualitativen und quantitativen Nachweis luetischer Antikörper, Rheumasero-
logie, Liquordiagnostik mit Eiweißbestimmung sowie
Erstellung von Kolloidkurven habe die Klägerin nur unter
Aufsicht und mit Anleitung einer medizinisch-technischen
Assistentin ausgeführt. Auf Selbständigkeit im tariflichen
Sinne könne bei der Arbeit der Klägerin nicht schon
allein daraus geschlossen werden, daß nachmittags die
medizinisch-technische Assistentin nicht zur Verfügung
stehe. Die Klägerin habe auch nur Routineuntersuchungen
durchzuführen, bei denen die Möglichkeit einer Verfahrens-
wahl nicht bestehe. Schließlich fehle es bei der Klägerin
an der notwendigen Bewährungszeit.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und
den Streitwert auf 4.837,-- DM festgesetzt. Auf die
Berufung der Klägerin hat das Landesarbeitsgericht unter
Abänderung des arbeitsgerichtlichen Urteils bei unverändertem
Streitwert nach dem Klagebegehren erkannt und die Revision
zugelassen.

Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Klage-
abweisungsantrag weiter. Die Klägerin beantragt Zurückwei-
sung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet. Sie führt zur Aufhebung
des angefochtenen und zur Wiederherstellung des arbeitsge-
richtlichen Urteils, durch das mit zutreffendem Ergebnis
die Klage abgewiesen worden ist.

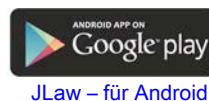
Wenn die Klägerin mit ihrem ersten Klageantrag
die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten, an
sie ab 1. April 1976 Vergütung

"nach Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 28
der Anlage 1 a Teil II Abschnitt D zum BAT"

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

zu zahlen, begehrt und das Landesarbeitsgericht diesem Klagebegehren entsprechend unter ausdrücklicher Nennung der Fallgruppe 28 der VergGr. VI b BAT im Tenor seines Urteils eine entsprechende Rechtspflicht der Beklagten anerkannt hat, so übersehen dabei sowohl das Landesarbeitsgericht als auch die Klägerin, daß der BAT weder nach seiner alten, bis 31. Dezember 1974 heranzuziehenden Fassung noch nach der vorliegend geltenden Neufassung die tarifliche Mindestvergütung der Angestellten von Fallgruppen bzw. deren Erfüllung abhängig macht. Vielmehr richtet sich wie schon nach früherem Recht auch nach den ab 1. Januar 1975 geltenden neugefaßten §§ 22, 23 BAT die tarifliche Mindestvergütung allein nach der jeweils von den Angestellten auszuübenden Tätigkeit und der dieser Tätigkeit entsprechenden Vergütungsgruppe (vgl. § 22 Abs. 1 und Abs. 3 BAT n.F.).

Damit stellt sich ein auf Feststellung der Erfüllung von Tätigkeitsmerkmalen einer bestimmten tariflichen Fallgruppe gerichtetes Klagebegehren zugleich als unzulässig dar, weil damit die Gerichte für Arbeitssachen aufgefordert werden, in verfahrensrechtlich unzulässiger, rechtsgutachtlicher Weise lediglich über bestimmte abstrakte Rechtsfragen zu entscheiden (vgl. BAG AP Nr. 19 zu §§ 22, 23 BAT 1975 und BAG AP Nr. 53 zu §§ 22, 23 BAT). Gleichwohl ist die vorliegende Klage zulässig. Aus dem zur Auslegung der Klageanträge mithieranzuziehenden Sachvorbringen der Klägerin und ihren erläuternden Ausführungen in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat ergibt sich nämlich, daß die Klägerin in Wahrheit eine der im öffentlichen Dienst allgemein üblichen Eingruppierungsfeststellungsklagen mit dem Ziel ihrer Vergütung nach VergGr. VI b BAT hat erheben wollen, an deren verfahrensrechtlicher Zulässigkeit nach § 256 Abs. 1 ZPO auch die Neufassung der §§ 22, 23 BAT nichts geändert hat (vgl. auch dazu das Urteil des Senats AP Nr. 19 zu §§ 22, 23 BAT 1975 mit weiteren Nachweisen).

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

In der Hauptsache ist mit dem Landesarbeitsgericht davon auszugehen, daß zwischen den Parteien aufgrund entsprechender einzelvertraglicher Vereinbarung der BAT als Vertragsrecht gilt. Da lediglich Ansprüche aus der Zeit nach dem 1. Januar 1976 streitbefangen sind, kommt es demgemäß darauf an, ob die Hälfte der Arbeitszeit der Klägerin ausfüllende "Arbeitsvorgänge" den Merkmalen der VergGr. VI b BAT entsprechen (vgl. § 22 Abs. 1, Abs. 2 Unterabs. 1 und Unterabs. 2 Satz 1 BAT; n.F.). Dabei ist im Sinne der ständigen Rechtsprechung des Senats als "Arbeitsvorgang" eine unter Hinzurechnung der Zusammenhangstätigkeiten und bei Berücksichtigung einer vernünftigen, sinnvollen Verwaltungsübung nach tatsächlichen Gesichtspunkten abgrenzbare und rechtlich selbständig zu bewertende Arbeitseinheit der zu einem bestimmten Arbeitsergebnis führenden Tätigkeit eines Angestellten zu verstehen (vgl. BAG AP Nr. 26 zu §§ 22, 23 BAT 1975 mit weiteren Nachweisen). Dabei handelt es sich um einen feststehenden, abstrakten und von den Tarifvertragsparteien vorgegebenen Rechtsbegriff, dessen Anwendung durch die Tatsachengerichte in vollem Umfange durch das Revisionsgericht überprüft werden kann (BAG wie zuletzt).

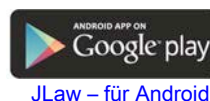
Trotz dieser zwingenden Rechtslage hat das Landesarbeitsgericht von der Bestimmung der "Arbeitsvorgänge" der Klägerin abgesehen. Dies wirkt sich jedoch für die Entscheidung des Rechtsstreits nicht aus. Bei Vorliegen der erforderlichen Tatsachenfeststellungen kann nämlich aus den dargelegten Gründen das Revisionsgericht die "Arbeitsvorgänge" der Angestellten im Einzelfall selbst festlegen (vgl. auch dazu das Urteil des Senats AP Nr. 26 zu §§ 22, 23 BAT 1975 mit weiteren Nachweisen). Diese Möglichkeit besteht hier.

Aufgrund der vom Landesarbeitsgericht in Bezug genommenen Feststellungen im arbeitsgerichtlichen Urteil, des Ergebnisses der Besichtigung des Arbeitsplatzes

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



der Klägerin durch das Landesarbeitsgericht sowie der von den Vorinstanzen in Bezug genommenen behördlichen Tätigkeitsbeschreibungen steht nämlich fest, daß die Klägerin

1. mit dem qualitativen und quantitativen Nachweis luetischer Antikörper zu 15 v.H. ihrer Arbeitszeit,
2. der Rheumaserologie zu 10 v.H. ihrer Arbeitszeit,
3. der Durchführung von Latex-Reaktionen und Immundeflockungsreaktionen zu 10 v.H. ihrer Arbeitszeit,
4. mit Liquordiagnostik mit Eiweißbestimmung und Erstellung von Kolloidkurven zu 10 v.H. ihrer Arbeitszeit und
5. dem Nachweis fluoreszenzmarkierter Antikörper zu weiteren 10 v.H. ihrer Arbeitszeit

beschäftigt worden ist. Diese Aufgaben der Klägerin sind zugleich "Arbeitsvorgänge" im tariflichen Sinne. Dabei ist als Arbeitsergebnis jeweils das medizinisch auswertungsreife Resultat der einzelnen serologischen Aufgaben anzusehen. Behördliche Übung, d.h. der faktische Laborbetrieb und die Zusammenhangstätigkeiten stehen nach den Feststellungen der Vorinstanzen fest. Dabei ist von besonderer rechtlicher Bedeutung, daß die einzelnen Untersuchungsgänge wie von den anderen Laborkräften auch von der Klägerin nach den auf die Beweisaufnahme gestützten Feststellungen des Landesarbeitsgerichts jeweils von Anfang bis Ende durchgeführt werden. Die aufgezeigten Tätigkeiten der Klägerin sind auch im Sinne der Senatsrechtsprechung tatsächlich abgrenzbar und jeweils rechtlich selbständig bewertbar. Zusammengefaßt machen sie auch unstreitig wenigstens 55 v.H. der Arbeitszeit der Klägerin aus.

Mit dem Landesarbeitsgericht sind die nachfolgenden speziellen Tätigkeitsmerkmale aus Teil II D der Vergütungsordnung zum BAT für die Klägerin heranzuziehen, wonach zu vergüten sind



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



nach VergGr. VIII Fallgruppe 18

Medizinisch-technische Gehilfinnen mit staatlicher Prüfung nach zweisemestriger Ausbildung und mit entsprechender Tätigkeit und sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

nach VergGr. VII Fallgruppe 28

Medizinisch-technische Gehilfinnen mit staatlicher Prüfung und zweisemestriger Ausbildung und mit entsprechender Tätigkeit und sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und

nach VergGr. VI b Fallgruppe 28

Medizinisch-technische Gehilfinnen mit staatlicher Prüfung nach zweisemestriger Ausbildung und entsprechender Tätigkeit, die in nicht unerheblichem Umfang schwierige Aufgaben im Sinne der Fallgruppe 26 erfüllen, soweit diese nicht den medizinisch-technischen Assistentinnen vorbehalten sind, und sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, nach vierjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit,

wozu die Protokollnotiz Nr. 12 ergänzend bestimmt:

Der Umfang der schwierigen Aufgaben bzw. der Tätigkeiten ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.

Demgegenüber sind nach der in der Fallgruppe 28 der VergGr. VI b BAT in Bezug genommenen VergGr. VI b BAT Fallgruppe 26 zu vergüten

Medizinisch-technische Assistentinnen mit entsprechender Tätigkeit, die in nicht unerheblichem Umfang schwierige Aufgaben erfüllen. (Schwierige Aufgaben sind z.B. der Diagnostik vorausgehende technische Arbeiten bei überwiegend selbständiger Verfahrenswahl auf histologischem, mikrobiologischem, serologischem und quantitativ klinisch-chemischem Gebiet, ferner schwierige röntgenologische Untersuchungsverfahren, insbesondere zur röntgenologischen Funktionsdiagnostik,



meßtechnische Aufgaben und Hilfeleistung bei der Verwendung von radioaktiven Stoffen sowie schwierige medizinisch-fotografische Verfahren).

Von den genannten Tätigkeitsmerkmalen kommt für die Klägerin jeweils nur die zweite Alternative in Betracht, weil sie nicht über die in der ersten Alternative vorgeschriebene Ausbildung und staatliche Prüfung als medizinisch-technische Gehilfin verfügt.

Parteien und Vorinstanzen übersehen indessen, daß die aufgezeigten tariflichen Tätigkeitsmerkmale für Angestellte in medizinischen Hilfsberufen und medizinisch-technischen Berufen erst durch den Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT für Angestellte in derartigen Berufen vom 5. August 1971 eingeführt worden sind und dieser Tarifvertrag in seinem § 1 eine sogenannte Weiteranwendungsklausel des folgenden Inhalts enthält:

"Bei der Weiteranwendung der Anlage 1 a des zum 31. Dezember 1969 gekündigten Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) sind die nachfolgenden Vorschriften in der folgenden Fassung anzuwenden".

Damit sollte durch diesen Tarifvertrag Tarifrecht normiert werden, das sich unmittelbar im Rechtszustand des § 4 Abs. 5 TVG befand. Eine derartige Rechtssetzungsmöglichkeit ist den Tarifvertragsparteien jedoch nach staatlichem Recht versagt (vgl. BAG 25, 34 [36] = AP Nr. 6 zu § 4 TVG Nachwirkung und BAG 27, 22 [26] = AP Nr. 8 zu § 4 TVG Nachwirkung). Damit sind die Tätigkeitsmerkmale des Tarifvertrages vom 5. August 1971, auf die sich die Klägerin ausschließlich stützt, nachdem sie gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 17 und § 7 des 37. Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung des BAT vom 17. März 1975 rückwirkend von diesem Zeitpunkt an in Kraft gesetzt worden waren, erst ab 1. Januar 1975 als gültiges Tarifrecht anzusehen.



- 10 -

Gegenteiliges kann vorliegend auch nicht etwa aus den einzelvertraglichen Vereinbarungen der Parteien hergeleitet werden, da diese ersichtlich nur die wirkliche tarifrechtliche Situation widerspiegeln sollen (vgl. BAG 27, 22 [30 ff.] = AP Nr. 8 zu § 4 TVG Nachwirkung). Entgegen den Ausführungen der Revisionserwiderung und den dazu von der Klägerin in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat gegebenen ergänzenden Erläuterungen kann Gegenteiliges auch nicht etwa aus den Erklärungen der Parteien hergeleitet werden, die sie zu Protokoll gegenüber dem Arbeitsgericht am 1. Juni 1976 abgegeben haben. Sowohl nach ihrem Wortlaut als auch nach ihrem Sinn und Zweck hat diese übereinstimmende Erklärung der Parteien nämlich keinerlei rechtsgeschäftliche Bedeutung, sondern lediglich eine klarstellende prozeßbezogene Funktion, nachdem aus der Klageschrift nicht eindeutig hervorgegangen war, auf welche tariflichen Bestimmungen die Klägerin ihr Klagebegehren stützte.

Da mithin die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. VI b BAT Fallgruppe 28 erst ab 1. Januar 1975 gültiges Tarifrecht sind, darin jedoch eine "vierjährige Bewährung in dieser Tätigkeit" gefordert wird und die insoweit nach § 561 ZPO maßgebliche letzte mündliche Verhandlung vor dem Landesarbeitsgericht am 20. Dezember 1977 stattgefunden hat, kann entgegen der Meinung des Landesarbeitsgerichts die Klage schon deswegen nicht begründet sein, weil zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Landesarbeitsgericht die tariflich vorgeschriebene vierjährige Bewährungszeit seitens der Klägerin noch nicht erfüllt sein konnte.

Demgegenüber wendet die Klägerin erfolglos ein, in den Merkmalen der VergGr. VI b BAT Fallgruppe 28 werde bei der Bewährung nicht auf die konkret tariflich umschriebene Aufgabenstellung abgestellt, sondern allgemein darauf, ob die betreffende Angestellte überhaupt über vier Jahre hin eine derartige Tätigkeit ausgeübt habe,

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



was für sie zutreffe. Dieser Rechtsauffassung der Klägerin kann nicht gefolgt werden. Dabei übersieht der Senat nicht, daß die Tarifvertragsparteien im Rahmen ihrer insoweit bestehenden Gestaltungsfreiheit auch eine Regelung im Sinne der von der Klägerin vertretenen Meinung hätten treffen können und in anderen Fällen auch tatsächlich getroffen haben. So erhalten beispielsweise "Ärzte nach fünfjähriger ärztlicher Tätigkeit" Vergütung nach VergGr. I b BAT (Fallgruppe 13), wobei es schon nach dem ganz eindeutigen Tarifwortlaut unerheblich sein soll, wo die ärztliche Vortätigkeit abgeleistet worden ist, so daß das auch außerhalb des öffentlichen Dienstes geschehen sein kann (vgl. Clemens-Scheuring-Steingen-Wiese, BAT, Vergütungsordnung Teil BL Anm. 17 c).

Dies kann jedoch für die medizinisch-technischen Gehilfinnen und die diesen gleichgestellten Angestellten entgegen der Meinung der Klägerin nicht gleichermaßen gelten. Dagegen sprechen vielmehr der Tarifwortlaut, der Sinn und Zweck der Tarifnormen sowie der tarifliche Gesamtzusammenhang. Wenn nämlich die Tarifvertragsparteien für die den medizinisch-technischen Gehilfinnen gleichgestellten "sonstigen Angestellten" in den Merkmalen der VergGr. VII BAT Fallgruppe 28 eine "dreijährige Bewährung in dieser Tätigkeit" und dementsprechend in der VergGr. VI b BAT Fallgruppe 28 eine "vierjährige Bewährung in dieser Tätigkeit" fordern, dann zeigt schon diese Abfassung der Tarifnormen, daß die Tarifvertragsparteien hier - anders als etwa bei den Ärzten - auf die jeweils von ihnen zuvor in den Merkmalen näher umschriebene konkrete Tätigkeit Bezug genommen haben. Dafür spricht auch der Sinn und Zweck dieser Tarifnormen, denn ersichtlich wollten die Tarifvertragsparteien sicherstellen, daß die entsprechenden, von ihnen genau tariflich umschriebenen Tätigkeiten des medizinischen Hilfspersonals jedenfalls in dieser Weise im öffentlichen Dienst und damit im Geltungsbereich des BAT abgeleistet werden (vgl. Clemens-Scheuring-Steingen-Wiese, aaO, Anm. 23). Schließlich



- 12 -

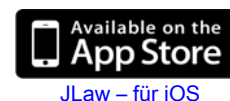
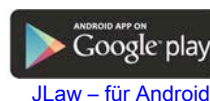
spricht für diese Auffassung des Senats auch der tarifliche Gesamtzusammenhang, wie neben vergleichbaren Regelungen für sonstige medizinische Hilfsberufe (vgl. z.B. VergGr. VI b BAT Fallgruppen 2 und 3 für Apotheken- und Arzthelferinnen) die Übergangsregelung in § 4 Abs. 2 des Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT über die Neufassung der Fallgruppen 1 vom 24. Juni 1975 sowie § 23 a BAT ausweisen, worin übereinstimmend bei der Bewährung jeweils auf konkrete Angestellten-tätigkeiten mit einer bestimmten tariflichen Kennzeichnung und Bewertung im Geltungsbereich des BAT Bezug genommen wird.

Im übrigen verkennen die Klägerin und möglicherweise auch das Landesarbeitsgericht, daß die von der Klägerin für sich beanspruchten Merkmale der VergGr. VI b BAT Fallgruppe 28 neben gleichwertigen Fähigkeiten und Erfahrungen eine "entsprechende Tätigkeit" verlangen. Danach müßte die Klägerin über Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen, die denen einer staatlich geprüften medizinisch-technischen Gehilfin entsprechen, womit sich das Landesarbeitsgericht nicht näher auseinandersetzt. Dabei wird zwar nicht dasselbe Wissen und Können verlangt, wie es durch die (inzwischen aufgegebene) Ausbildung als medizinisch-technische Gehilfin vermittelt worden ist, wohl aber eine ähnlich gründliche Beherrschung eines entsprechend umfangreichen Wissensgebietes. Außerdem müßte die Tätigkeit der Klägerin eine derartige Qualifikation auch fordern (vgl. das Urteil des Senats AP Nr. 12 zu §§ 22, 23 BAT 1975 mit weiteren Nachweisen). Indessen kann nach dem Vorbringen der Beklagten angenommen werden, daß die Tätigkeit der Klägerin eine derartige Qualifikation fordert und sie über entsprechende Fähigkeiten auch aufgrund ihrer Ausbildung als Zahnarzthelferin sowie ihrer früheren Tätigkeit beim Landesveterinär-Untersuchungsamt in K verfügt.

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 13 -

Das Landesarbeitsgericht übersieht weiter, daß die Tarifvertragsparteien bei den "schwierigen Aufgaben" in den Merkmalen der VergGr. VI b BAT Fallgruppe 28 von ihrer eigenen und damit die Gerichte für Arbeits-sachen bindenden Definition dieses Begriffes in den Merkmalen der in Bezug genommenen Fallgruppe 26 derselben Vergütungsgruppe ausgehen, wobei freilich die dortige "Legaldefinition" nur beispielhaft und nicht erschöpfend ist. Damit kommt es insoweit entgegen der Meinung des Landesarbeitsgerichts allein darauf an, ob die rechtserheblichen Arbeitsvorgänge der Klägerin zu den in den Merkmalen der Fallgruppe 26 der VergGr. VI b beispielhaft genannten Tätigkeiten gehören oder ihnen nach Art, Bedeutung und Schwierigkeit gleichzusetzen sind. Wie die Revision zutreffend bemerkt, dürfen also insoweit entgegen der Meinung des Landesarbeitsgerichts und der Klägerin bei medizinisch-technischen Gehilfinnen bzw. ihnen gleichgestellten sonstigen Angestellten nach dem Willen der Tarifvertragsparteien aufgrund der eindeutigen tariflichen Bezugnahme jedenfalls keine geringeren Anforderungen als bei medizinisch-technischen Assistentinnen gestellt werden.

Ebenfalls verkennt das Landesarbeitsgericht, daß bei der Anwendung der Merkmale der VergGr. VI b BAT Fallgruppe 28 nach insoweit zwingendem Tarifrecht alle Aufgaben außer Betracht zu bleiben haben, die den

"medizinisch-technischen Assistentinnen
vorbehalten sind."

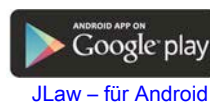
Damit wird entgegen der Annahme der Klägerin nicht etwa auf die jeweilige praktische Übung in dem betreffenden Institut, Labor oder Krankenhaus Bezug genommen, sondern nach dem ersichtlichen Sinn und Zweck der Tarifnorm und angesichts der Bindung der Tarifvertragsparteien an das zwingende staatliche Recht, auch das zwingende Medizinalrecht, auf die §§ 9 und 10 des Gesetzes über technische Assistenten in der Medizin (MTA-G) vom 8. September 1971 (BGBl. I S. 1515) verwiesen, wonach es

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach § 87a ff. UrhG geschützt.

- 14 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 14 -

u.a. entscheidend darauf ankommt, ob und inwieweit die Klägerin im Sinne von § 10 MTA-G "unter Aufsicht und Verantwortung eines Arztes" (§ 10 Abs. 1 Nr. 6 MTA-G) tätig ist (vgl. Clemens-Scheuring-Steingen-Wiese, aaO, Anm. 212 e). Jedenfalls können hiernach Aufgaben, die die Klägerin nach den §§ 9 und 10 MTA-G nicht ausführen durfte, zu ihren Gunsten auch nicht im Rahmen der Merkmale der VergGr. VI b BAT Fallgruppe 28 Berücksichtigung finden, weil das dem in dem Tarifwortlaut eindeutig zum Ausdruck kommenden Willen der Tarifvertragsparteien widersprechen würde. Selbst wenn die Klägerin gleichwohl, worauf ihr Parteivortrag und auch Teile des Beweisergebnisses schließen lassen können, im Widerspruch zum Gesetz mit Tätigkeiten beschäftigt worden sein sollte, mit denen sie nicht hat beschäftigt werden dürfen, so bringt ihr das angesichts der eindeutigen Bezugnahme der Tarifvertragsparteien auf das bestehende Gesetzesrecht vorliegend keinen Rechtsvorteil.

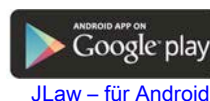
Das Landesarbeitsgericht verkennt weiterhin den von den Tarifvertragsparteien in den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. VI b Fallgruppe 26, auf die die Fallgruppe 28 verweist, verwendeten Rechtsbegriff der "selbständigen Verfahrenswahl". Das bedeutet, wie schon das Arbeitsgericht richtig hervorhebt, bereits nach dem insoweit ganz eindeutigen Tarifwortlaut, daß die medizinisch-technische Hilfskraft insoweit eine Wahlmöglichkeit unter mehreren Verfahren haben muß und von dieser Wahlmöglichkeit auch Gebrauch machen kann (vgl. Clemens-Scheuring-Steingen-Wiese, aaO, Anm. 210 a).

Daran bestehen vorliegend nicht nur nach dem Ergebnis der Arbeitsplatzbesichtigung durch das Landesarbeitsgericht, sondern auch nach den Zeugenaussagen deswegen Zweifel, weil, wie auch die Revision zutreffend ausführt, danach der Klägerin in allen Untersuchungsfällen das anzuwendende Verfahren vorgegeben ist und damit für sie keine Wahlmöglichkeit im tariflichen Sinne besteht.

- 15 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Entgegen ihrer Meinung ist das Begehren der Klägerin nach dem dem Arbeitsvertragsrecht zugehörigen arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz schon deswegen nicht begründet, weil sie sich insoweit nur auf die Verhältnisse von Apothekenhelferinnen stützt und damit keine zu einem Vergleiche geeigneten Personen bezeichnet.

Ohne daß es aus den dargelegten Gründen des materiellen Rechts auch darauf entscheidend ankommt, rügt die Revision noch mit Recht, daß das Landesarbeitsgericht gewisse Zeitanteile nach § 287 ZPO geschätzt, dabei jedoch entgegen den entsprechenden Anforderungen der Senatsrechtsprechung die Schätzungsgrundlagen nicht erläutert hat (vgl. die Urteile des Senats vom 24. Januar 1979 - 4 AZR 377/77 -, [demnächst] AP Nr. 16 zu § 5 TVG, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt, und AP Nr. 11 zu §§ 22, 23 BAT 1975 mit weiteren Nachweisen).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91, § 97 Abs. 1 ZPO.

gez.: Dr. Neumann

Rudolf

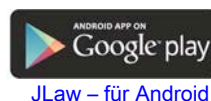
Dr. Röhsler

Dr. Apfel

Dr. Feller



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)